



Wer / was anmeldepflichtig ist:

Privatpersonen mit einer sogenannten **Hobby-Nutztierhaltung** müssen, genauso wie Landwirte ihre Tiere beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim registrieren lassen. Von dort erhalten sie auch die Betriebsnummer die für die Führung des Betriebes / der Haltung der Tiere notwendig ist. Zudem ist als nächster Schritt die Anmeldung beim Veterinäramt Rosenheim und - soweit die Tierart bei der Bayerischen Tierseuchenkasse meldepflichtig ist - verpflichtend.

Registrierungspflichtig sind neben den klassischen Nutztieren wie Rindern, Schweinen und Schafen auch Ziegen, Pferde, Esel und sonstige Equiden (Einhufer) sowie Geflügel wie Enten, Gänse, Hühner, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Tauben und Wachteln. Ferner müssen auch Halter von Gehegewild, Kameliden und allen anderen Klautiere, die nicht in § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV) aufgeführt werden, ihren Betrieb anzeigen.

Daneben sind auch die **Bienenhaltung, die Nutzfischhaltung und die Aquakultur mit Gewässeranbindung** anzeigepflichtig.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 26 und § 45 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV)
- § 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

